

Scheidung und ihre Folgen

Das Familienrecht ist ein sehr sensibles und weit reichendes Themengebiet. Wenn eine Ehe in die Brüche geht und ein Scheidungsverfahren bevorsteht, sind die meisten Betroffenen mit der Gesamtsituation überfordert. Es stellt sich zunächst die Frage, wie und in welchem Umfang Regelungen getroffen werden müssen. Die Antwort darauf kann indes nicht verallgemeinert werden, da immer der Einzelfall zu betrachten ist. Im Weiteren werden daher nur wenige Themen kurz angerissen. Im Einzelfall sollte stets eine umfassende individuelle juristische Beratung erfolgen.

Wenn nicht ein sog. Härtefall vorliegt, keine Gründe für ein Eheaufhebungsverfahren o. ä. bestehen, ist zunächst das sog. Trennungsjahr abzuwarten, um festzustellen, ob die Ehe tatsächlich gescheitert ist. Das Gesetz kennt nämlich nur einen Scheidungsgrund, und zwar das Gescheitertsein der Ehe. Nach dem Gesetz ist eine Ehe gescheitert, wenn die Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr besteht (Diagnose) und nicht erwartet werden kann, dass die Ehegatten sie wiederherstellen (Prognose). Der Nachweis des Gescheitertseins der Ehe kann auf verschiedene Weise geführt werden. Einerseits durch Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen und andererseits durch die Zerrüttungsvermutung nach einjährigem Getrenntleben, wenn beide Ehegatten die Scheidung beantragen oder der Antragsgegner zustimmt, oder nach dreijährigem Getrenntleben auch gegen den Willen des anderen Ehegatten. Nach nur einem Jahr Trennung kann also eine sog. „einverständliche Ehescheidung“ durchgeführt werden. Dies bedeutet, dass sich die Ehegatten in grundlegenden Punkten, die das Gesetz näher definiert, einig sein müssen. Es müssen in einem solchen Verfahren nämlich übereinstimmende Erklärungen der Ehegatten zur Übertragung der elterlichen Sorge oder eines Teils der elterlichen Sorge für die Kinder auf einen Elternteil und zur Regelung des Umgangs mit den Kindern abgegeben werden. Einigkeit muss ferner über die Regelung der Unterhaltspflicht gegenüber den Kindern, über das Unterhaltsrechtsverhältnis zwischen den Ehegatten und über die Rechtsverhältnisse an Ehwohnung und Haurat bestehen. Ausgenommen vom Einigungszwang sind lediglich der Versorgungsausgleich und die güterrechtlichen Auseinandersetzungen. Sofern keine Einigung in o. g. Punkten erzielt werden kann, kommt nur eine „streitige Scheidung“ in Betracht. In diesem Verfahren benötigt dann auch jeder Ehegatte einen Rechtsanwalt. Nach dem Gesetz besteht nämlich in Ehe- und Folgesachen grundsätzlich in allen Instanzen Anwaltszwang. Der Kläger bzw. Antragsteller muss also immer - auch bei einer einverständlichen Scheidung - anwaltlich vertreten sein. Der Beklagte bzw. Antragsgegner muss nicht zwingend anwaltlich vertreten sein. Ohne Rechtsbeistand kann er jedoch keine Prozessklärungen abgeben, insbesondere keine eigenen Anträge stellen. Bei einer streitigen Scheidung sind eigene Anträge jedoch unverzichtbar.

Es gilt also schon vor Einleitung des Scheidungsverfahrens die maßgeblichen Regelungen zu treffen. Etwaigen Streitigkeiten kann insoweit schon frühzeitig begegnet werden, etwa durch Abschluss einer notariellen Scheidungs- und/oder Trennungsvereinbarung. Ermangelt es an einer solchen Vereinbarung, müssen die Regelungen anderweitig herbeigeführt werden. Zunächst sollte natürlich eine außergerichtliche Lösung angestrebt werden, die den Interessen aller Beteiligten gerecht wird. Insoweit ist auf etwaige Formvorschriften besonders zu achten. Hinsichtlich der Regelung des Kindesunterhaltes kann z. B. auch Hilfe bei dem Jugendamt eingeholt werden. Dort kann kostenlos ein Unterhaltstitel errichtet werden, wenn der Unterhaltspflichtige freiwillig hierzu bereit ist. Das Jugendamt ist zugleich für die Frage der Bewilligung von Unterhaltsvorschuss zuständig. Diese Leistungen haben den Zweck, den Grundbedarf des Kindes sicherzustellen, solange die Unterhaltsfrage nicht geklärt bzw. Unterhalt nicht realisierbar ist.

Nicht selten sind die Fronten aber so verhärtet, dass außergerichtlich eine Einigung nicht mehr herbeigeführt werden kann. In diesen Fällen muss dann das Gericht bemüht werden, um einen Titel zu schaffen.

Auch die sozialrechtlichen Auswirkungen einer Trennung/Scheidung sollten immer im Auge behalten werden. Im Familienrecht und hier vor allem im Unterhaltsrecht gewinnen die öffentlich-rechtlichen Leistungen eine immer größere Bedeutung. Gerade wenn die betroffenen Ehegatten bereits Sozialleistungen beziehen, muss auch hierauf spezielles Augenmerk gelegt werden. Bei einer Trennung ändert sich maßgeblich der Bedarf hinsichtlich der Sozialleistungen. Bezieher von Arbeitslosengeld II erhalten nämlich als Partner seit dem 01.07.2008 einen Regelsatz von 316,00 €, als Alleinstehende hingegen 351,00 €. Wenn die eheliche Lebensgemeinschaft also nicht mehr besteht, muss der Ehepartner aus der Bedarfsgemeinschaft herausgerechnet werden und beide Ehepartner gelten dann als „alleinstehend“. Sind minderjährige Kinder vorhanden, um die sich nach der Trennung ein Ehepartner allein kümmert, kann u. U. auch ein Mehrbedarf beansprucht werden. In manchen Fällen ist auch erst nach einer Trennung/Scheidung die Inanspruchnahme von Sozialleistungen notwendig, weil beispielsweise das eigene Einkommen und etwaige Unterhaltsleistungen zur Deckung des Lebensbedarfes nicht mehr ausreichen. So kann z. B. ein Kinderzuschlag oder Wohngeld beantragt werden. Da sich Sozialleistungen jedoch mitunter gegenseitig ausschließen, sollte in jedem Fall die günstigste Variante bestimmt werden.

Wie die Ausführungen zeigen, stellen sich eine Menge von Fragen und Problemen, die der juristischen Klärung bedürfen. Auch wer mittellos ist, kann sich natürlich juristischer Hilfe bedienen. Für diese Fälle gibt es beispielsweise die Möglichkeit, Prozesskosten- oder Beratungshilfe zu beantragen. Prozesskostenhilfe ist ebenfalls eine Sozialleistung des Staates und bezweckt eine weitgehende Gleichstellung von Armen und Reichen beim Zugang zu den Gerichten. Es empfiehlt sich somit in jedem Fall, kompetente Beratung in Anspruch zu nehmen.

**Diana Fritzsche
Rechtsanwältin**